

mit den Anlagen: 1 = Vorstandsregelung
 2 = VLW-Bestimmungen für Jugendspielerpässe

1. Einleitung
 Die Spielerpassordnung (PO) enthält in Ergänzung der Landesspielordnung (LSO) und der Spielerpassordnung des DVV (Anlage 7 der BSO) Regelungen über Ausgabe und Verwendung von Spielerpässen.

2. Spielerpasspflicht
 SpielerInnen, die an Pflichtspielen des DVV oder VLW (Nr. 4.1 BSO und Nr. 2.1 LSO) teilnehmen, müssen sich vor Spielbeginn durch einen gültigen Spielerpass ausweisen (Nr. 7 BSO und Nr. 5 LSO).

- 2.1 Spielerpässe sind:

 DVV-Spielerpass (Farbe = weiß)
 Der DVV-Spielerpass ist ausschließlich für den Erwachsenenbereich im allgemeinen Spielbetrieb (Aktive) zugelassen. Für den Bundesligaspielbetrieb gelten die besonderen Bestimmungen des DVV (§§ 13 und 14 Lizenzstatut, Anlage 2b BSO).

 Jugend-Spielerpass (Farbe = gelb)
 Der Jugend-Spielerpass ist zugelassen für den Jugendspielbetrieb gem. Jugend-Spielordnung (Anlage 5 BSO und Jugendspielordnung VLW).

 Senioren-Spielerpass (Farbe = grün)
 Der Senioren-Spielerpass ist zugelassen für den Senioren-Spielbetrieb (Anlage 4 BSO und Nr. 9.3 LSO).

- 3 Für jeden Spieler darf zum Nachweis der Spielberechtigung jeweils nur ein der unter 2.1 aufgeführten Spielerpässe beantragt und ausgestellt werden, es sei denn, es sind Ausnahmen zugelassen.

4. Bezug von Spielerpässen
 Spielerpässe werden von der Geschäftsstelle des VLW ausgegeben. Das Nähere regelt das Präsidium (siehe Anlage).

5. Ausfüllen von Spielerpässen und Beantragen der Spielberechtigung

- 5.1 Das Spielerpassformular wird vom Spieler oder Verein vollständig und deutlich lesbar (Maschinen- oder Blockschrift, keine Tinte) ausgefüllt. Einzutragen sind die persönlichen Daten des Spielers, Vereinsname und Vereinsnummer. Der Spielerpass ist vom Spieler eigenhändig an den vorgesehenen Stellen zu unterschreiben. Alle sonstigen Eintragungen obliegen der Passstelle und den Staffelleitern.

- 5.2 Das Lichtbild muß eingeklebt werden. Bereits abgestempelte Lichtbilder und solche, die mehr als 1 Jahr alt sind, dürfen nicht bei Pass-Neubearbeitung verwendet werden.

- 5.3 Wohnungsänderungen sind der Passstelle unter Vorlage des Spielerpasses mitzuteilen.

- 5.4 Der Spielerpass ist eine Urkunde. Alle Eintragungen müssen der Wahrheit entsprechen. Das Beantragen der Spielberechtigung mit falschen oder gefälschten Angaben sowie die Verwendung falscher und gefälschter Spielerpässe wird bestraft.
6. Beantragen neuer Spielerpässe
- 6.1 Nach Ablauf der Befristung oder bei Namensänderung ist für das neue Spieljahr ein neuer Spielerpass zu beantragen. Bei Vereinswechsel oder bei Unkenntlichkeit einzelner Angaben muß sofort ein neuer Spielerpass beantragt werden.
- 6.2 Bei Verlust des Spielerpasses müssen Spieler und Verein eine schriftliche Erklärung über den Verlust abgeben und der Beantragung einer neuen Spielberechtigung beifügen. Findet sich der erste Pass wieder ein, so ist er unverzüglich der Passstelle vorzulegen, die ihn ungültig macht.
- 6.3 Wurde von einer Landespassstelle oder von einem Staffelleiter ein Sichtvermerk unter Verstoß gegen die Bestimmungen der BSO nebst Anlagen, gegen die LSO oder diese Ordnung erteilt, ist der Spielerpass vom Landesspielwart für ungültig zu erklären und einzuziehen.
- 6.4 Wurde ein Doppelspielrecht gem. 6.4 BSO und 4.4.2 LSO erteilt, wird bei einem Vereinswechsel der DVV-Spielerpass (weiß) ungültig.
7. Erteilung der Spielberechtigung für den Verein
- 7.1 Die Spielberechtigung für einen bestimmten Verein ist bei der Passstelle des VLW zu beantragen. Dem nach Nr. 4 ausgefüllten Spielerpass ist ein vollständig frankiertes und adressiertes Rückkuvert beizufügen. Bei Beantragen eines neuen Spielerpasses nach Nr. 5.1 ist der alte Spielerpass einzureichen, sofern dieser nicht 1 Jahr oder länger abgelaufen ist.
- 7.2 Die Passstelle nimmt unvollständig freigemachte Sendungen nicht an. Sie schickt unvollständig ausgefüllte Spielerpässe unerledigt zurück. Sie schickt unvollständig freigemachte Rückkuverts auf Risiko des Antragstellers mit dem Vermerk "Gebühr bezahlt Empfänger" zurück.
- 7.3 Spielerpassanträge sind gesammelt an die Passstelle zu schicken. Sie werden innerhalb von 7 Tagen erledigt. Die Passstelle gibt rechtzeitig im amtlichen Organ des VLW bekannt, wann sie geschlossen hat.
- 7.4 Die Passstelle prüft, ob für den Spieler ein gültiger oder abgelaufener Spielerpass besteht. Sie schickt den Antrag zurück, wenn bereits ein Spielerpass vorhanden oder der abgelaufene Spielerpass nicht beigefügt ist. Die Vorlage des alten Spielerpasses ist nicht erforderlich, wenn dieser 1 Jahr oder länger abgelaufen ist.
- 7.5 Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Spielberechtigung für den Verein gegeben, so befristet die Passstelle den Spielerpass nach Nr. 8, stempelt das Passbild mit dem Siegel des Landesverbandes und erteilt die Spielberechtigung für den Verein, indem sie den Spielerpass mit Handzeichen, Freigabedatum und Stempel der Passstelle versehen. Sie macht abgelaufene Spielerpässe ungültig.
- 7.6 Die Beantragung eines Doppelspielrechts (DSR) nach 6.4.2 BSO bzw. 4.4.2 LSO muss mit einem dafür vorgesehenen Antrag erfolgen. Das Doppelspielrecht (DSR) wird von der Passstelle auf dem DVV-Spielerpass bestätigt und gilt höchstens für ein Spieljahr (6.1.1 Anlage 7 BSO und 2.3 LSO).
- 7.7 Bei Vereinswechsel prüft die Passstelle den mit Stempel, Unterschrift und Freigabedatum des alten Vereins versehenen Spielerpass. Das Freigabedatum ist für die Erteilung einer neuen Spielberechtigung maßgebend. Ziffer 6.1 LSO gilt analog. Liegen die Voraussetzungen für einen Vereinswechsel nach Nr. 6 LSO vor, trägt die Passstelle die Spielberechtigung gemäß Nr. 6.5 LSO unter Berücksichtigung etwaiger Wartezeiten (vgl. Nr. 6.4 LSO und 6.3.1 LSO) ein. Der Wechsel des Landesverbandes wird von der aufnehmenden der bisherigen Passstelle angezeigt.

- 7.8 Spielberechtigung für nichtdeutsche Spieler
- 7.8.1 Nichtdeutsche Spieler sind Ausländer und Staatenlose. Nr. 4.6 LSO gilt entsprechend. Für nichtdeutsche Spieler, die nach eigener Versicherung nie außerhalb des Verbandsgebiets des DVV an Pflichtspielen teilgenommen haben, gilt Nr. 6.8.2 nicht. Die Versicherung kann überprüft werden. War die Versicherung unrichtig, ist die Spielberechtigung zu entziehen und der Spielerpass einzuziehen. Nr. 2.1.2 des Strafenkatalogs (Anlage 1 zur LSO) ist anzuwenden. Zusätzlich sind Erklärungen darüber abzugeben, inwieweit ein Wechsel aus einem anderen Landesverband oder vom Ausland vorliegt. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben ist Nr. 5.2 Satz 1 LSO nicht anwendbar.
- 7.8.2 Einem ausländischen Spieler wird die Spielberechtigung auf Antrag des aufnehmenden Vereins unter Beachtung 6.8 BSO erteilt.
- 7.9 Die Zustimmung zur Teilnahme eine(r)s deutschen Spieler(in)s am Spielverkehr außerhalb des DVV erteilt der Vorstand. 6.9 BSO ist zu beachten.
- 7.10 Die Spielberechtigung gilt am Tag des Eingangs des Spielerpasses bei der Passstelle als erteilt, sofern alle Voraussetzungen nach Nr. 6.5 PO vorliegen. In Zweifelsfällen hat die Passstelle dies dem Staffel- oder Spielleiter zu bestätigen. Auch wenn die Bestätigung vorliegt, kommt eine Bestrafung nach Nr. 1.11 des Strafenkatalogs in der Anlage zur LSO in Frage.
8. Erteilung der Spielberechtigung für die Spielklasse (Mannschaft)
- 8.1 Die Spielberechtigung für eine beantragte Spielklasse wird nach Nr. 4.3 bis 4.10 LSO durch Sichtvermerk des Staffel- oder Spielleiters in jedem Spieljahr neu erteilt.
- 8.2 Bei Spielgemeinschaften macht der Staffel- oder Spielleiter durch Zusatzvermerk die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft kenntlich.
- 8.3 Spielen 2 Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse, macht der Staffelleiter durch Zusatzvermerk kenntlich, für welche Mannschaft die Spielberechtigung erteilt wird.
9. Begrenzung der Passgültigkeit
- 9.1 Die Gültigkeit eines Spielerpasses beträgt bis zu 5 Spieljahre, wobei ein angefangenes Spieljahr als volles Spieljahr zählt. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- 9.2 Bei Erteilung eines Doppelspielrechts nach 6.4 BSO und 4.4.2 LSO ist die Gültigkeit aller DVV-Spielerpässe bis zum Ablauf des laufenden Spieljahres begrenzt.
10. Strafen
- 10.1 Die Passstelle kann gegen Spieler nach Nr. 12.7 LSO Geldstrafen wegen Verstoßes gegen Nr. 4.4 PO aussprechen. Die Höhe der Geldstrafe richtet sich nach dem Ausmaß des Verstoßes. Sie kann bis € 50,-, in besonders schweren Fällen bis zu € 125,- betragen.
- 10.2 Die Staffel- und Spielleiter können gegen Spieler wegen Verstoßes gegen die PO die im Strafenkatalog in der Anlage zur LSO festgesetzten Strafen aussprechen.
- 10.3 Lässt sich in Fällen der Nr. 9.1 und Nr. 9.2 PO ein Verschulden des Spielers nicht nachweisen, so ist der Verein in dem dort festgesetzten Rahmen zu bestrafen.
- 10.4 Nach Nr. 12.6 LSO kann der Landesspielwart mit dem für den Bezirk zuständigen Bezirksspielwart gegen Spieler wegen Verstoßes gegen die PO folgende Sperren aussprechen:
- 10.4.1 Bei Verwendung eines falschen oder gefälschten Spielerpasses 2 bis 6 Pflichtspiele bzw. Meisterschaftsspiele.

- 10.4.2 Wird vorsätzlich ein zweiter Spielerpass bei der Passstelle beantragt, ohne dass der erste Pass verloren oder von der Passstelle des Landesverbandes, in dem der Spieler zuletzt gespielt hat, für ungültig erklärt wurde, so wird der Spieler von der VLW-Passstelle für ein halbes Jahr gesperrt. Sonstige Schuldige (z.B. der Verein) können mit einer Geldstrafe von bis zu € 250,- belegt werden.
- 10.4.3 Bei Spielen ohne Spielerpass 2 bis 4 Pflichtspiele bzw. Meisterschaftsspiele nach Erteilung der Spielberechtigung.
- 10.5 In besonders schweren Fällen nach Nr. 10.4 PO kann auch die Mannschaft, in der der betroffene Spieler eingesetzt war, 2 bis 4 Pflicht- bzw. Meisterschaftsspiele gesperrt werden.
- 10.6 Für das Verfahren bei Strafen gilt Nr. 12 LSO entsprechend.
- 10.7 Bei Spielersperren wird der Spielerpass vom Staffel- oder Spielleiter verwahrt. Der Spielerpass erhält einen Vermerk über die Sperre.
- 11.1 Diese Ordnung tritt am 11.4.1976 in Kraft. Sie tritt anstelle der am 19.9.1972 vom Vorstand (jetzt Präsidium) des VLW beschlossenen und am 31.3.1974 vom Verbandstag geänderten Fassung. Änderungen wurden vom Verbandstag am 3.4.1982, 14.4.1984, 23.4.1988, 7.4.1990, 11.4.1992, 27.4.1996, 23.4.2005 und am 25.4.2009 sowie am 05.10.2010 und am 26.06.2013 vom Präsidium beschlossen.

Anlage 1 zur Spielerpassordnung

VORSTANDSREGELUNG

- A. Abgabe neuer Spielerpässe (vgl. Nr. 3 PO)
1. Die Passstelle des VLW wird von der Geschäftsstelle, Fritz-Walter-Weg 19 70372 Stuttgart, Tel.: 0711 – 28077-670 betreut.
 2. Spielerpässe werden von der VLW-Geschäftsstelle abgegeben nach Überweisung von € 7,50 pro Stück für den Aktiven-, € 5,00 pro Stück für den Senioren- sowie € 3,00 pro Stück für den Jugend-Spielerpass auf das Konto des VLW bei der Kreissparkasse Esslingen, Kontonummer 48 035 350, Bankleitzahl 611 500 20.
 3. Spielerpassbestellungen können nur erledigt werden, wenn sie einen Wert von mindestens € 75,- (Aktivenpässe) und € 30,- (Seniorenpässe) bzw. € 18,00 (Jugendpässe) haben. Es müssen also mindestens 10 bzw. 6 Spielerpässe bestellt werden.
 4. Bestellung auf dem Überweisungsabschnitt genügt. Die genaue Versendungsanschrift ist anzugeben.
 5. Beim Schatzmeister wird über den Verbleib der Spielerpässe Buch geführt. Die Nummern der ausgegebenen Spielerpässe werden notiert.
 6. Bestellungen werden in der Regel innerhalb von 4 Tagen nach Gutschrift des Überweisungsauftrages erledigt.
 7. Für den Verlust von Sendungen auf dem Postweg haftet der VLW nicht.
- B. Erteilung der Spielberechtigung für einen Verein (vgl. Nr. 6 PO)
- Die Passstelle registriert Eingangs- und Rücksendedatum für jeden Spielerpass sowie Absender bzw. Empfänger jeder Spielerpasssendung.

Vom Vorstand (jetzt Präsidium) beschlossen und in Kraft gesetzt seit 1.7.1976. Mit Änderungen vom 29.3.1980, 27.5.1982, 26.6.1989, 27.04.2002 und vom 23.4.2005 sowie Berichtigung vom 23.4.1988.

Anlage 2 zur Spielerpassordnung

VLW-BESTIMMUNGEN FÜR JUGENDSPIELERPÄSSE

mit den Anlagen: 1 = Präsidiumsregelung

1. **Einleitung**
Die VLW-Bestimmungen für die Jugendspielerpässe enthalten in Ergänzung der Spielerpassordnung (PO) Regelungen über Ausgabe und Verwendung von Jugendspielerpässen des VLW.
2. **Spielerpasspflicht**
Jugendspieler, die an Jugend-Pflichtspielen des VLW (Nr. 2.1 LSO) teilnehmen, müssen sich vor Spielbeginn durch einen gültigen DVV-Jugendspielerpass (oder beglaubigte Kopie) ausweisen (Nr. 5.1 LSO). Jugendspieler dürfen einen DVV-Spielerpass für den Aktiven-Spielverkehr oder einen DVV-Jugendspielerpass für den Jugendspielverkehr oder beides besitzen.
3. **Ausfüllen von Jugendspielerpässen**
Der Jugendspielerpass wird vom Spieler oder Verein vollständig und deutlich lesbar ausgefüllt. Einzutragen sind die persönlichen Daten des Spielers und der Vereinsname. Der Jugendspielerpass ist vom Spieler eigenhändig an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterschreiben. Alle sonstigen Eintragungen obliegen der Passstelle und den Staffelleitern.
4. **Beantragen neuer Jugendspielerpässe**
Nach Ablauf der Befristung oder bei Namensänderung ist für das neue Spieljahr ein neuer Jugendspielerpass zu beantragen. Bei Unkenntlichkeit einzelner Angaben muß sofort ein neuer Jugendspielerpass beantragt werden.
5. **Erteilung der Spielberechtigung für den Verein**
Die Jugendspielberechtigung für einen bestimmten Verein ist bei der Passstelle des VLW zu beantragen. Dem nach Nr. 5 PO beziehungsweise Nr. 3 VLW-Bestimmungen für Jugendspielerpässe ausgefüllten Jugendspielerpass ist ein vollständig frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Bei Beantragen eines neuen Jugendspielerpasses nach Nr. 6 PO beziehungsweise Nr. 4 der VLW-Bestimmungen für Jugendspielerpässe ist der alte Jugendspielerpass mit einzureichen.
6. **Erteilung der Spielberechtigung für die Spielklasse (Mannschaft)**
Durch Sichtvermerk im Jugendspielerpass (bzw. Kopie) wird vom Staffell- oder Spielleiter in jedem Spieljahr die Spielberechtigung neu erteilt. Für alle Spielrunden auf dem Kleinfeld (inkl. U16 Midi) erfolgt ein gemeinsamer Staffelleitereintrag für die gesamte Saison von einer zentralen Stelle im jeweiligen Bezirk. Dieser Eintrag gilt abhängig vom Alter für alle Spielrunden von U16 Midi bis U12.
7. **Befristung**
Die Gültigkeit eines Jugendspielerpasses beträgt 5 Spieljahre, wobei ein angefangenes Spieljahr als volles Spieljahr zählt. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Vom Präsidium beschlossen und in Kraft gesetzt seit 3.7.1990. Geändert am 23.4.2005 und am 25.04.2009.

Anlage 1 zu den VLW-Bestimmungen für Jugendspielerpässe

PRÄSIDIUMSREGELUNG

A. Abgabe von Jugendspielerpässen

1. Jugendspielerpässe werden von der VLW-Geschäftsstelle abgegeben, nach Überweisung von € 3,00 pro Stück auf das Konto mit der Nummer 48 035 350 bei der Kreissparkasse Esslingen, Bankleitzahl 611 500 20.
2. Jugendspielerpassbestellungen können erledigt werden, wenn sie einen Wert von mindestens € 18,- haben. Es müssen also mindestens 6 Jugendspielerpässe bestellt werden.
3. Die Nummern der ausgegebenen Jugendspielerpässe werden registriert.
4. Bestellung auf dem Überweisungsabschnitt genügt. Die genaue Versandanschrift ist anzugeben.
5. In der Geschäftsstelle wird über den Verbleib der Jugendspielerpässe Buch geführt.
6. Bestellungen werden in der Regel innerhalb von 8 Tagen nach Gutschrift des Überweisungsauftrages beziehungsweise Bestellungseingangs erledigt.
7. Für Verlust von Sendungen auf dem Postweg haftet der VLW nicht.

B. Erteilung der Spielberechtigung für einen Verein (vgl. Nr. 7 PO bzw. Nr. 5 VLW-Bestimmungen für Jugendspielerpässe)

Die Passstelle registriert Eingangs- und Rücksendedatum für jeden Jugendspielerpass sowie Absender bzw. Empfänger jeder Spielerpasssendung.

Vom Präsidium beschlossen und in Kraft gesetzt am 3.7.1990 mit Änderungen vom 27.4.2002 und vom 23.4.2005.